

Förderverein der Sankt-Nikolaus-Schule, Kall e.V.

Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Hausanschrift: Weiberbenden 9, 53925 Kall

Tel. 02441/997820 FAX 02441/9978222

Satzung des Fördervereins

§ 1

Der Förderverein der Sankt-Nikolaus-Schule, Kall e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat die Aufgabe der **Förderung der Schülerschaft der Sankt-Nikolaus-Schule, Kall.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen für die Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Sankt-Nikolaus-Schule in Kall.

§ 2

Der Verein ist **selbstlos tätig**, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsgemäßen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung **begünstigt** werden.

§ 5

Bei **Auflösung des Vereins** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Euskirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt vorrangig der Förderung der Schülerschaft der Sankt-Nikolaus-Schule, Kall. Für die Auflösung des Vereins genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, falls eine 2/3 -Mehrheit nicht zustande kommt.

§6

Die **Mitgliedschaft** wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Ausfertigung der Satzung.
Die Mitglieder sind nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags stimmberechtigt.

§ 7

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe des **Mindestbeitrags** beträgt 12,00 € im Jahr und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abbuchung erfolgt bis zum 31.01. für das laufende Jahr. Dies gilt auch für die selbst zu tätigen Überweisungen.
Es werden generell komplette Jahresbeiträge, auch bei unterjährigem Eintritt, erhoben.

§8

Die Mitglieder verpflichten sich, durch **tatkräftige Mitarbeit** und **finanzielle Unterstützung** die Bestrebungen des Vereins und seine Gemeinnützigkeit zu fördern.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres stattgefunden haben.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird jedem Mitglied 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mitgeteilt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder haben das Recht, Personen für den Vorstand vorzuschlagen. Der Wahlgang ist bei Stimmgleichheit zu wiederholen. Nach der dritten Wiederholung entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung beschlossen werden.
6. Über die Bestimmungen und Beschlüsse anlässlich der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.
7. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Schulhalbjahr.

§ 10

Die **Mitgliedschaft erlischt** durch den Austritt, Tod oder Ausschluss, sofern gegen die Satzung des Vereins ein grober Verstoß vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§11

Der Verein wird durch den **Vorstand** geführt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäfts- und Rechnungsführer.

Der Vorstand wird durch 2 Beisitzer erweitert.

Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand, jedoch sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nach außen hin allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vereins, vertreten.
2. Der Vorsitzende oder sein Vertreter (sofern der Vorsitzende verhindert ist) leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung und ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche vom Tage des Eingangs des Antrags gerechnet, mit der für die Einberufung vorgesehenen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn ein solcher Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder an ihn gestellt wird.
3. Die Genehmigung von Anträgen an den Verein kann bis zu einem Betrag von 300,00€ allein vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter genehmigt werden.
4. Darüber hinaus kann die Höhe der Zahlungsanweisungen von der einfachen Mehrheit des Vorstandes festgesetzt werden.
5. Der Vorstand soll Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, der Hilfsmaßnahmen und der Mittelbeschaffung wahrnehmen.

§ 13

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Kall, den 04.06.2009